

# GUT ZU WISSEN

---

Verordnungsprüfung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr – Beiblatt 1

## Überblick und Erläuterung der Rechtsgrundlagen zur Verordnungsprüfung in der Versorgung von Soldaten der Bundeswehr durch Vertragsärzte

### Antragrecht des BAPersBw

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) kann Erstattung wegen unzulässig ausgestellter Verordnungen der an der (vertrags-)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen verlangen und die Kassenärztliche Vereinigung dafür über ihre Feststellungen zu Auffälligkeiten unterrichten. Mit solchem Erstattungsantrag veranlasst das BAPersBw eine weitergehende gezielte Prüfung durch die Kassenärztliche Vereinigung (KV).

vgl. § 7 Abs. 7 des Vertrages der BRD und der KBV über die ärztliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr [...] nach § 75 Abs. 3 SGB V i. d. F. v. 14.08.2017

### Anhörung

Um die notwendigen Informationen zusammenzutragen, bittet die KV – sofern erforderlich – in einem Anhörungsschreiben um Stellungnahme.

vgl. § 24 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X)

### Hemmung der Verjährung

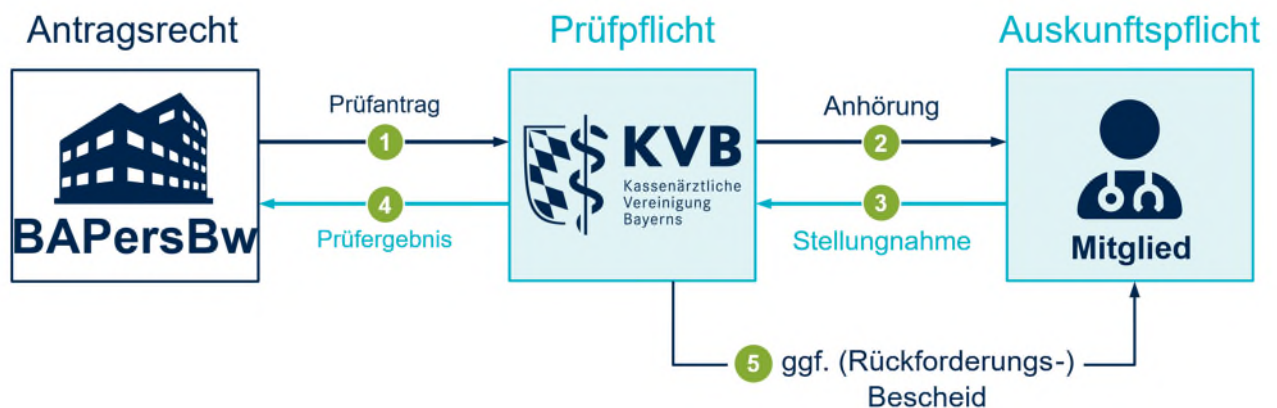
Die Verjährungsfrist von aktuell 4 Jahren ist mit dem Zugang des Anhörungsschreibens „gehemmt“, d. h. die Erstattung kann auch über diesen Zeitraum hinaus geltend gemacht werden. Tatsächlich kann in Einzelfällen die Bearbeitung – abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung – auch längere Zeit in Anspruch nehmen.

vgl. BSG-Urteile vom 19.08.2015 (B 6 KA 36/14 R)

# GUT ZU WISSEN

Verordnungsprüfung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr – Beiblatt 2

Grundsätzlicher Ablauf einer solchen Verordnungsprüfung in der Versorgung von Soldaten der Bundeswehr durch Vertragsärzte (stark vereinfachte Darstellung)



- 1 Prüfantrag**  
 Fallen dem BAPersBw Unstimmigkeiten bei der Prüfung ausgestellter Verordnungen auf, sendet es eine Information über den beanstandeten Sachverhalt an die KV.
- 2 Anhörung**  
 Die KV schreibt das Mitglied an und bittet – mit einer Rückantwortfrist – um eine erläuternde Stellungnahme zum Sachverhalt.
- 3 Stellungnahme**  
 Das Mitglied hat nun (einmalig!) die Möglichkeit, den Sachverhalt aufzuklären, in dem es erläuternde Informationen zur Beanstandung abgibt.
- 4 Prüfergebnis**  
 Die KV prüft die Abrechnung abschließend – ggf. anhand der mit der Stellungnahme gelieferten Informationen.
- 5 ggf. (Rückforderungs-)Bescheid**  
 Die KV muss begründeten Anträgen des BAPersBw stattgeben, selbst wenn das Mitglied eine andere Auffassung vertritt.